

Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.03.2006 (ÄBW 2006, S. 176),
geändert durch Satzung vom 16.07.2025 (ÄBW 2025, S. 558),
zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2025 (ÄBW 2026, S. 29)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer erhebt Gebühren
 - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
 - c) für die Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung in den Helferberufen,
 - d) für die Durchführung von Aufgaben nach § 4 Abs. 6 Kammergesetz
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landesärztekammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
3. wem die Gebührenschuld durch gerichtliche Entscheidung auferlegt ist.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5a Vorschuss

Für das Verfahren der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik kann bei Eingang des Antrags ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 5b Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem fristgemäß zur Prüfung geladen wurde.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetreiben.

§ 8 * Inkrafttreten (nicht abgedruckt)

Anlage zu § 1
Gebührenverzeichnis

1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen	10 € - 50 €
1.2	Ausstellung von Zweitfertigung von Urkunden	10 € - 50 €
1.3	Entscheidung über einen Widerspruch	100 € - 500 €
1.4	Bescheinigung der Gleichwertigkeit ausländischer ärztlicher Tätigkeiten im tarifrechtlichen Sinne	50 € - 150 €
2.	Gebühren für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten	
2.1	Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung mit Prüfung zur Erlangung der ersten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	0 €
2.1.1	- mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	300 €
	- mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	200 €
2.1.2	einer Schwerpunktbezeichnung - mit Prüfung	300 €
	- mit Wiederholungsprüfung	200 €
2.1.3	einer Zusatzbezeichnung - mit Prüfung	300 €
	- mit Wiederholungsprüfung	200 €
2.2	Bei vollständiger Nutzung einer von der Landesärztekammer angebotenen internetbasierten Anwendung zur Verwaltung des Anerkennungsverfahrens zum Erwerb einer Gebietsbezeichnung / Facharztkompetenz	0 €
2.2	Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Übergangsbestimmungen mit Prüfung	300 €
2.3	Anerkennung ausländischer ärztlicher Berufsqualifikationen	
2.3.1	Automatische Anerkennung	100 €
2.3.2	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungsqualifikationen ohne Prüfung	200 € - 500 €
2.3.3	Überprüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede	50 € - 250 €
2.3.4	Eignungs-/Defizitprüfung oder Kenntnisprüfung	300 €
2.3.5	Formale und/oder inhaltliche Prüfung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeiten, pro Abschnitt	100 €
3.	Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte	50 € - 550 €

4.	Gebühren für die Aus- und Fortbildung der Medizinischen Fachangestellten und für das Validierungsverfahren	
4.1	Gebühren für die Berufsausbildung	
4.1.1	Zulassung und Abschlussprüfung	180 €
4.1.2	Wiederholungsprüfung	50 €
4.2	Gebühren für die Fortbildung	
	Prüfungsgebühr zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	180 €
4.3	Gebühren für das Berufsvalidierungsverfahren	
4.3.1	Vorbereitendes Verfahren ohne Feststellung	300 €
4.3.2	Feststellungsverfahren	1.200 € - 1.900 €
4.3.3	Ergänzungsverfahren	1.200 €
5.	Berufsgerichtliche Gebühren	
5.1	Allgemeines	
5.1.1	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
5.1.2	Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
5.1.3	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
5.1.4	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	10 €
5.2	Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:	
a)	Im Falle der Verwarnung	75 €
b)	Im Falle des Verweises	100 €
c)	Im Falle der Geldbuße 10 v.H. ihres Betrages, mindestens	150 €
d)	Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen	200 €
e)	Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen Rahmengebühr von	200 € - 400 €

Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von der höchsten Einzelmaßnahme berechnet.

- f) Im Falle der Kostenaufferlegung an den Anzeigerstatter:
Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 Heilberufe-Kammergegesetz je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob

100 € - 300 €

	fahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von	
5.3	Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:	
a)	Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 5.2 das	1,5-fache der vollen Sätze
b)	Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen	ein Viertel
c)	Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen	die Hälfte
5.4	Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:	
a)	Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird der Sätze in den Fällen von Nr. 5.2 erhoben.	die Hälfte
b)	Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung nach den Sätzen von Nr. 5.2 erhoben;	
aa)	führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.	die volle Gebühr
5.5	Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von	50 €
5.6	Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Berufsgerichtsordnung zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben. Dieselbe Gebühr wird erhoben für Beschlüsse, mit denen Beschwerden und Gegenvorstellungen zurückgewiesen werden.	50 €
5.7	Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von	10 €
5.8	Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.	
5.9	Als Auslagen werden die in § 71 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben.	
6.	Gebühren für die Beurteilung ärztlicher Tätigkeit durch die Ethikkommission	
6.1	Bewertung nach §§ 40 bis 42a AMG	

6.1.1	bei monozentrischen klinischen Studien	2500 €
6.1.2	als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen	3500 € - 6000 €
6.2	als beteiligte Ethikkommission bei einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-Verordnung bis 3 Prüfstellen	900 €
	jede weitere Prüfstelle	150 €
6.3	Nachträgliche Änderung nach § 10 GCP-V	
6.3.1	Bewertung nach § 10 Abs. 1 GCP-V	
6.3.1.1	bei monozentrischen klinischen Prüfungen	100 € - 700 €
6.3.1.2	als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen	100 € - 1000 €
6.3.1.3	als beteiligte Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen	50 € - 500 €
6.3.2	Bewertung nach § 10 Abs. 4 GCP-V	
6.3.2.1.	als zuständige/federführende Ethikkommission	
	- Bearbeitungsgebühr	300 €
	- jede Prüfstelle im eigenen Bereich	150 €
	- jede an dem Verfahren nach § 10 Abs. 4 GCP-V beteiligte Ethikkommission	150 €
6.3.2.2	als beteiligte Ethikkommission	
a)	bei erstmaliger Befassung mit der klinischen Prüfung	
	- Bearbeitungsgrundgebühr inkl. 3 Prüfstellen	900 €
	- jede weitere Prüfstelle	150 €
b)	bei vorangegangener Befassung mit der klinischen Prüfung	
	- Bearbeitungsgrundgebühr	300 €
	- jede Prüfstelle	150 €
6.4	Bewertung nach § 20 ff MPG	
6.4.1	Bewertung einer Bewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	900 € - 6000 €
6.4.2	Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	50 € - 1500 €
6.4.3	Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 MPG	900 € - 6000 €
6.4.4	Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG	50 € - 1500 €
6.5	Stellungnahme nach StrSchG und TransfusionsG	2500 €
6.5.1	Stellungnahme zu Protokolländerungen	100 € - 700 €
6.6	berufsrechtliche Beratung eines Forschungsvorhabens nach § 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg	250 € - 1500 €
6.6.1	Anzeige der Beteiligung an einem Forschungsvorhaben, wenn für dieses Vorhaben bereits eine Beratung einer anderen Ethik-Kommission nachgewiesen ist, gemäß § 15 Abs. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg	100 €

7.	Gebühren für übertragene staatliche Aufgaben	
7.1	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 130 Absatz 1 Ziffer 3 Strahlenschutzverordnung je Anwendungsgerät	50 € - 500 €
7.2	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 130 Absatz 1 Ziffer 2 Strahlenschutzverordnung	
7.2.1	je strahlentherapeutisches Anwendungsgerät Erstgerät	1500 € - 3000 €
	Folgegerät	1500 €
7.2.2	je nuklearmedizinisches Anwendungsgerät	150 € -1500 €
7.3	Die Erteilung von Fachkundenachweisen und von Kenntnisbescheinigungen nach dem Strahlenschutzgesetz Bei der Durchführung einer Prüfung erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um	26 € - 128 €
7.4	Die Entscheidung über die Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13a der Berufsordnung oder § 121 a Sozialgesetzbuch V	102 €
7.4.1	je Antrag	1300 €
7.4.2	je Änderungsanzeige	650 €
7.5	Auswertung einer Datensatzmeldung zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	1,70 €
7.6	Prüfung eines Antrags auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Abs. 1 PIDV	500 € – 4.000 €
7.7	Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz je Einrichtung pro Jahr	50 € - 150 €
8.	Mahngebühren	
	Rahmengebühr von	3 € - 10 €
9.	Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildung	
9.1	bei schriftlicher Antragstellung oder vereinfachter Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 2	150 €
9.2	bei Online-Antragstellung, falls für die Fortbildung vom Veranstalter bzw. Anbieter eine Teilnahmegebühr von mehr als 50,00 € erhoben wird	50 € - 150 €
9.3	zusätzliche Prüfung der E-Learning-Kriterien der Bundesärztekammer bei Fortbildungen der Kategorien I und K nach § 6 Abs. 1	
9.3.1	erste Fortbildungseinheit	300 €
9.3.2	je weitere Fortbildungseinheit	50 € - 3000 €
9.4	Vereinfachte Prüfung der E-Learning-Kriterien der Bundesärztekammer bei Fortbildungen der Kategorien I und K nach § 6 Abs. 1 Satz 2	150 €
9.5	Anerkennung curricularer Fortbildungen (zusätzlich zur Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen)	200 €

Ab 1. Juli 2026 in Kraft

9.1	bei Antragstellung von - kostenpflichtigen Fortbildungen und/oder - gesponserten Fortbildungen und/oder - Eigenfortbildungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen angebo- ten Veranstaltungen	50 € - 1.500 €
9.2	zusätzliche Prüfung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer bei Fortbildung der Kategorie I und K	
9.2.1	erste Fortbildungseinheit	300 €
9.2.2	je weitere Fortbildungseinheit	50 € - 3.000 €
9.3	Vereinfachte Prüfung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer bei Fortbildungen der Kategorie I und K	150 €
9.4	Anerkennung curricularer Fortbildungen (zusätzlich zur Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen)	200 €
10.	Fachsprachenprüfung	420 €
11.	Ausstellen einer Urkunde über das Führen einer curricularen Fortbildung	50 €
12.	Kenntnisprüfung	1100 €